

Trägerverein Lichtenrader Volkspark

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Trägerverein Lichtenrader Volkspark (e.V.)". Er hat seinen Sitz in Berlin (West).

§ 2 Zweck und Ziel

Ziel und Zweck des Vereins ist die Errichtung und anschließende Betreuung eines Volksparkes in Lichtenrade-Ost. Dieser soll von der Allgemeinheit unentgeltlich genutzt werden. Der Verein übernimmt Planung, Finanzierung, Errichtung und Betreuung des Volksparkes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu § 2 der Satzung bekennt.
2. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Hauptversammlung können natürliche Personen sowie Vereine, Institutionen, Verbände und Firmen werden, die Ziel und Zweck des Vereins insbesondere durch Zuwendungen unterstützen.
3. Über die Zuerkennung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat.

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) Durch Austritt mit schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- b.) Durch Ausschluß bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei grober Vernachlässigung der durch den Beitritt übernommenen Verpflichtungen.
- c.) Der Ausschluß wird durch den Beirat ausgesprochen. Das betreffende Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats gegen den Ausschluß Beschwerde einzulegen. Die Vollversammlung entscheidet endgültig.
- d.) Durch Tod.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Errichtung und Betreuung des Volksparkes nach Maßgabe seiner Möglichkeiten zu übernehmen.

Leistet ein aktives Mitglied keine Unterstützung, kann es zu einem Ausgleich herangezogen werden. Jedes Mitglied unterliegt der Beitragspflicht.

§ 4 Organe

Die Organe des Trägervereins Lichtenrader Volkspark (e.V.) sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Die Arbeitskreise

§ 5 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus allen aktiven und fördernden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Vertretung ist unzulässig.

Die Vollversammlung muß mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Begründung verlangen.

Aufgaben der Vollversammlung:

1. Wahl des Versammlungsleiters
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Beschlußfassung über eingegangene Anträge
7. Beschlußfassung über Beitragshöhe und Ausgleichsmöglichkeiten
8. Genehmigung des Haushaltsplanes
9. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
10. Bestimmung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens
11. Beschlußfassung über die sonst durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten

Trägerverein Lichtenrader Volkspark

Satzung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Zwei Stellvertretern
3. Dem Schatzmeister
4. Dem Schriftführer

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechtes und führen die laufenden Geschäfte. Der Verein wird vom Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein gemeinschaftlich durch die beiden Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

§ 7 Der Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und den Leitern der Arbeitskreise.

Der Beirat soll monatlich tagen.

Der Beirat wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

Aufgaben:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes
2. Vorschlag des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen
3. Planung und Gestaltung des Volksparkes
4. Festlegung der durchzuführenden Arbeiten
5. Bestätigung von Arbeitskreisen
6. Beratung und Beschlußfassung über abzuschließende Verträge

§ 8 Die Arbeitskreise

Die Arbeitskreise setzen sich aus an einem bestimmten Thema (oder Aufgabenstellung) interessierten Mitgliedern zusammen.

Sie wählen aus ihrer Mitte einen Leiter.

Aufgaben der Arbeitskreise:

1. Durchführung der Arbeiten, die der Beirat beschlossen hat.
2. Behandlung von Spezialthemen, u. a. Pflanzenschutz, Baumschnitt, Rodelberg, Teichanlage, Wegebau, Bodenverbesserung, Unfallschutz, Jugendgruppen, usw..
3. Nutzung des Volksparkes wie Kinderfeste, Bewohnerfeste, Grillparties, usw..

§ 9 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

Eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung ist immer beschlußfähig. Die übrigen Organe des Vereins sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Beschlüsse bedürfen nur der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit.

Über die Beschlüsse der Organe des Vereins ist immer Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden und einem zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind für alle Mitglieder verbindlich.

§10 Kassenprüfer

Von der Vollversammlung werden zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson gewählt, die nicht Mitglied eines Organs des Vereins sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben das Finanz- und Kassengebahren des Vereins zu prüfen und der Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§11 Amtszeit

Der Vorstand, die Kassenprüfer und die Leiter der Arbeitskreise werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorzeitige Abberufung ist möglich.

§12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Trägerverein Lichtenrader Volkspark

Satzung

§13 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Einstellung zur das Wohngebiet umgebenden Natur und zur Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit im Lichtenrader Volkspark. Er strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenrade zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Jugendarbeit in Lichtenrade zu verwenden haben.

§14 Geschäfts- und Wahlordnung

Eine Geschäftsordnung und Wahlordnung zur Durchführung dieser Satzung und zur Regelung der Geschäfte wird vom Beirat beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§15 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen und steuerlich begründete Änderungen der Satzung können auf Verlangen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes ohne Beschluß der Vollversammlung vom Vorstand vorgenommen werden.

§16 Inkrafttreten der Satzung

- 1.) Diese Satzung wurde am 10. Juni 1981 errichtet.
- 2.) Diese Satzung ist mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister unter der Nr. 6646 Nz am 2. September 1981 in Kraft getreten.

Eine Satzungsänderung in §13 Gemeinnützigkeit, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.03.2001, wurde am 29.10.2001 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg bei Nummer 6646 Nz eingetragen.

Eine Satzungsänderung in §13 Gemeinnützigkeit wurde auf Wunsch des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2007 beschlossen.